



Antragsteller: MIB/ZSC

Antragsdatum: 27. Dezember 2025

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister		<input type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturentwicklung		<input type="checkbox"/> Hauptausschuss	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	28.01.2026
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr		<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

**Antragsgegenstand:**

Wiederaufnahme der externen Vermietung des „City-Saal“ der Stadtwerke Cottbus GmbH (Bahnhofstraße 14/15)

**Inhalt des Antrages:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Herrn Tobias Schick, in seiner Funktion als Vertreter der Mehrheitsgesellschafterin Stadt Cottbus (74,95 %) darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung der Stadtwerke Cottbus GmbH das Angebot der externen Vermietung des in der Bahnhofstraße 14/15 befindlichen „City-Saal“ wieder aufnimmt.



Matthias Schulze

Vorsitzender der Fraktion MIB/ZSC

**Beschlussniederschrift****Beschluss-Nr.:**

- Gremium:  HA     StVV  
 einstimmig     mit Stimmenmehrheit  
 laut Beschlussvorschlag  
 mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Tagung am:                      TOP:  
Anzahl der **Ja**-Stimmen:  
Anzahl der **Nein**-Stimmen:  
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

**Begründung:**

Die Stadtwerke Cottbus GmbH sind mehrheitlich im Eigentum der Stadt Cottbus. In der Vergangenheit wurde der sogenannte „City-Saal“ in der Bahnhofstraße 14/15 an externe Interessenten vermietet. Nach öffentlichen Berichten wurde die externe Vermietung inzwischen eingestellt.

Der städtische Haushalt ist angespannt. Regelmäßig werden Erträge kommunaler Beteiligungen über Ausschüttungen und Ergebnisabführungen im Haushalt antizipiert; diese hängen unmittelbar von den erwirtschafteten Ergebnissen ab. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht widersprüchlich, wenn Einnahmeoptionen auf Ebene eines kommunalen Unternehmens pauschal aufgegeben werden, während die Stadt zugleich an anderer Stelle zu Maßnahmen greift, die Bürgerinnen und Bürger erheblich belasten (unter anderem im Kontext mit den Garagenstandorten). Statt eines generellen Verzichts sollten die Stadtwerke Cottbus GmbH – im Rahmen eines ordnungsgemäßen Beteiligungsmanagements durch die Stadt als Mehrheitsgesellschafterin – eine rechtssichere, praktikable und durchsetzbare Vermietpraxis etablieren (z.B. Störungen oder Pflichtverletzungen einzelner Mieter sind über Hausordnung, Vertragsstrafen, Kautionen, Schadensersatz, Sicherheitsauflagen oder Hausverbote zu sanktionieren. Bei nachweislichem Fehlverhalten einzelner Nutzer ist ein individueller Ausschluss möglich; eine pauschale Einstellung des Angebots ist dafür nicht erforderlich.) Zudem hat das Vermietangebot des „City-Saal“ einen besonderen gesellschaftlichen Wert für Cottbuser Bürgerinnen und Bürger sowie für Vereine und Initiativen. In der Vergangenheit wurde der Saal unter anderem für Karnevals- und Tanzveranstaltungen, Vortragsreihen sowie Bürgerdialoge genutzt. Für derartige Formate gibt es in Cottbus nur wenige kostengünstige und zugleich geeignete Räumlichkeiten. Ein Wegfall dieses Angebots würde daher spürbare Nachteile für die Vielfalt des kulturellen Lebens sowie für die Teilhabe an demokratischen Dialog- und Begegnungsformaten nach sich ziehen. Ein transparentes, diskriminierungsfreies Vermiet- und Sicherheitskonzept (z. B. klare Nutzungsbedingungen, Kaution/Haftpflichtnachweis, Sicherheits- und Reinigungskonzepte, eindeutige Kündigungs- und Ausschlussgründe) reduziert Risiken einzelner Vorfälle erheblich, ohne die Einnahmemöglichkeit grundsätzlich aufzugeben. Als Mehrheitsgesellschafterin sollte die Stadt über ihre Beteiligungssteuerung sicherstellen, dass wirtschaftlich relevante Entscheidungen nachvollziehbar, verhältnismäßig und am Unternehmensinteresse ausgerichtet getroffen werden; ein Totalverzicht trotz grundsätzlich vermarktbarer Ressource bedarf daher besonderer Rechtfertigung.